

Dienstvereinbarung über Telearbeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.01.2006

Präambel

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie dem dbb beamtenbund und tarifunion vom 14.12.2004 wird zwischen der Dienststelle und dem Personalrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) die folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Interesse der Beschäftigten und der Dienststelle wird die alternierende Telearbeit eingeführt. Alternierende Telearbeit liegt dann vor, wenn die oder der Beschäftigte ihre oder seine individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle (betriebliche Arbeitsstätte) erbringt, so dass die Beteiligung an universitären Arbeits- und Entscheidungsprozessen gewährleistet bleibt. Dabei ist die häusliche Arbeitsstätte mit der Dienststelle durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden.

Ein Telearbeitsplatz kann unter Berücksichtigung dienstlicher Belange eingerichtet werden. Die Teilnahme an Telearbeit setzt insbesondere voraus:

1. Freiwilligkeit,
2. Schulung und Fortbildung durch die Dienststelle,
3. Mitwirkung beim Erfahrungsaustausch.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme an der Telearbeit beteiligt die Dienststelle den Personalrat auf der Grundlage der Generalklausel des § 64 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 NPersVG. Es besteht kein Anspruch auf einen Telearbeitsplatz.

Das Dienstverhältnis der Beamtinnen oder Beamten und das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt in seiner bestehenden Form unberührt.

Die genaue Ausgestaltung der Telearbeit wird zwischen der oder dem Beschäftigten und der Dienststelle unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse schriftlich festgelegt.

§ 2 Benachteiligungsverbot

Die Ausübung der Telearbeit darf sich nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang der oder des Beschäftigten auswirken. Sie darf nicht dazu führen, dass der oder dem Beschäftigten geringerwertige Aufgaben übertragen werden, bzw. muss die Telearbeit der Arbeitsplatzbeschreibung/Eingruppierung entsprechen.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss weiterhin gewährleistet sein.

Es ist sowohl von der Leitung der Dienststelle als auch von den Beschäftigten, die Telearbeit ausüben, sicherzustellen, dass der dienstlich notwendige interne Informationsfluss uneingeschränkt gewährleistet wird.